

RS Vwgh 1991/2/18 90/19/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung
60/02 Arbeitnehmerschutz
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AAV;
ARG 1984;
AZG;
GewO 1973 §370 Abs2;
GewO 1973 §39 Abs1;

Rechtssatz

Ein vom Gewerbeinhaber bestellter gewerberechlicher Geschäftsführer (dessen Bestellung der zuständigen Behörde bekanntgegeben wurde) ist lediglich für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften verantwortlich; um solche handelt es sich jedoch bei den von der belangten Behörde als verletzt erachteten Vorschriften des ARG, der AAV und des AZG nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190177.X02

Im RIS seit

18.02.1991

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at